



ZELTPLATZORDNUNG

Mit der Benutzung des Zeltplatzes Wilhelmsteg stimmen die Mieter der Zeltplatzordnung sowie der Gebührenordnung zu. Die Zeltplatzordnung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

- §1 Es besteht Anmeldepflicht. Das Zelten ist nur dem Inhaber des Mietvertrages, ausgestellt durch den Betreiber des Platzes gestattet. Die Genehmigung gilt ausschließlich für den darauf festgelegten Zeitraum. Der Mieter ist nicht berechtigt, eigenmächtige Änderungen vorzunehmen. Der Mietvertrag gilt nur für die angemeldeten Personen und ist nicht übertragbar. Die Übernachtung weiterer Personen ist nur nach Anmeldung und Entrichtung der Zeltplatzgebühr gestattet.
- §2 Für die Ordnung und Sicherheit sowie die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen auf dem Platz, in den Zelten und in den Sanitäreinrichtungen sind die Mieter des Platzes selbst verantwortlich. Bei Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson gegenüber dem Platzbetreiber zu benennen.
- §3 Für alle Schäden, die am Zeltplatz, in den Sanitäreinrichtungen oder im umliegenden Gelände auftreten, haften die Mieter in vollem Umfang. Die Aufsichtspflichtigen und Personensorgeberechtigten haften für ihre Kinder. Schäden sind dem Platzbetreiber unverzüglich und unaufgefordert zu melden.
- §4 Der Betreiber des Platzes ist berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen, wenn gegen die Zeltplatzordnung bzw. das Gemeinschaftsleben verstoßen wird oder beanstandete Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt worden sind. Es erfolgt keine Rückerstattung der Gebühren.
- §5 Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Nutzung des Zeltplatzes ohne Begleitung einer volljährigen erziehungsberechtigten Person nicht gestattet. Auf dem gesamten Zeltplatz gilt das Jugendschutzgesetz (JuSchG).
- §6 Zelte dürfen nur auf der ausgewiesenen Zeltwiese aufgebaut werden. Bäume und Sträucher dürfen nicht beschädigt, Zeltgräben nicht ausgehoben werden.
- §7 Die Grünflächen dürfen nicht befahren werden. Während des Aufenthalts auf dem Zeltplatz können Kraftfahrzeuge auf den zugewiesenen befestigten Parkflächen abgestellt werden.
- §8 Der Abfall ist selbstständig zu entsorgen, der Platz sauber und ordnungsgemäß zu hinterlassen. Die Müllentsorgung erfolgt durch den Mieter des Platzes.
- §9 Feuerholz für Lagerfeuer kann nach Absprache aus dem Wald geholt werden. Der Gebrauch von Motorsägen muss mit dem Betreiber des Zeltplatzes abgesprochen werden und ist nur mit entsprechendem Befähigungsnachweis und vorgeschriebener Schutzausrüstung gestattet.
- §10 Lagerfeuer sind nur in der zentralen Feuerstelle zulässig. Bei Trockenheit kann die Entfachung von Feuern aus Brandschutzgründen eingeschränkt werden. Nach der Nutzung muss die Feuerstelle ordnungsgemäß hinterlassen werden. Im Falle eines Feuers sind unverzüglich die Feuerwehr sowie der Betreiber des Platzes zu informieren. Zudem sind alle Personen in Sicherheit zu bringen.
- §11 Hunde sind auf dem Zeltplatz erlaubt. Das Mitbringen von Hunden sollte dem Platzbetreiber allerdings bei der Buchungsanfrage mitgeteilt werden. Etwaige Hinterlassenschaften der Hunde müssen vom Hundehalter unaufgefordert und vollständig entfernt werden.
- §12 Natur- und Umweltschutz sind unbedingt zu beachten. Angeln u. Fischen in der Nister ist untersagt.
- §13 Jegliche Sondervereinbarungen sind mit dem Betreiber des Platzes oder dessen Vertreter/dessen Vertreterin abzustimmen!

**In einem den Zeltplatz oder die Sanitäreinrichtungen betreffenden Notfall:
Platzbetreiber sofort informieren: Rolf Becker, Tel.: 0151 - 62 47 13 86**

Allgemeine Notrufnummern:

Polizei: 110 // Feuerwehr & Rettungsdienst: 112 // Ärztlicher Bereitschaftsnotdienst: 116117